

## Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 17.03.2025
<i>Bearbeitung:</i> Sylvia Liedtke	

### Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
25.03.2025	Gemeindevertretung Lüdersdorf	Information OHNE Beratung

### Sachverhalt

Mit der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2025 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 82 (1) KVM-V angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zur Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um 143.019 € zu sichern.

*Als Begründung wird aufgeführt, dass sich im Vergleich der durchschnittlichen Hebesätze kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern von 143.019 € ergibt. Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurden für die Gemeinde die aufkommensneutralen Hebesätze mit 233 % für Grundsteuer A und 352 % für Grundsteuer B ermittelt. Die Gemeinde kann diese aufkommensneutralen Hebesätze festsetzen, es kann aber auch in geeigneter Art und Weise davon abgewichen werden. Mit der Anpassung an die Nivellierungshebesätze von 338 % für Grundsteuer A und 438 % für Grundsteuer B würden Mehrerträge in Höhe von 143 T€ realisiert werden. Der Hebesatz der Gewerbesteuer entspricht dem Nivellierungshebesatz.*

Die Gemeindevertretung ist gem. § 51 (3) KV M-V über die hauswirtschaftliche Sperre, die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre unverzüglich zu unterrichten.

### Anlage/n

1	Sperrverfügung (öffentlich)
---	-----------------------------